

Satzung

Förderkreis Städtische Galerie / Museum Neunkirchen e. V.

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.07.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Städtische Galerie / Museum Neunkirchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderkreis Städtische Galerie / Museum Neunkirchen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Schaffung neuer Räume
 - a) für die Städtische Galerie Neunkirchen
 - b) für die Präsentation der sozioökonomischen Geschichte der Stadt Neunkirchen
 - c) für die Präsentation der Exponate der „Schenkung Professor Kermer“
 - d) für museumspädagogische Aufgabensowie die Unterstützung dieser Einrichtungen und Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Dritte durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den in der Satzung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten; sie haben Stimm- und Wahlrecht.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich ohne Stimm- und Wahlrecht zu einem jährlichen Förderbeitrag verpflichten.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können Mitglied werden, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - b) durch Tod
 - c) durch Streichung von Mitgliederlisten
 - d) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand kann binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Schüler, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose zahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag.
4. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 9 Ziffer 1 d) und zweier Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5, Ziffer 4
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins

- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet
- a) auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder
oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes. Die Einladung hierzu hat mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist bei fristgemäßer erneuter Einladung die Beschlussfähigkeit nicht mehr an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich mitgeteilt werden. Soll ein Antrag als Satzungsänderung behandelt werden, so muss dieser der Einladung im Wortlaut beigelegt werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter unterschriftlich bestätigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1 Schatzmeister
 - 1 Schriftführer
 - 3 Beisitzern, von denen eine/r der/die Geschäftsführer/in der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH ist und der/die zweite der/die Leiter/in der Städtischen Galerie Neunkirchen.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der Neunkircher Kulturgesellschaft.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 8, Ziffer 1 a wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 9, Ziffer 2 wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 13

Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat, dem neben dem/der Geschäftsführer/in der Neunkircher Kulturgesellschaft und dem/der Leiter/in der Städtischen Galerie noch weitere 11 Personen angehören.
2. Der Vorstand gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 14

Finanzen

Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand zu verwalten und den Zielen des Vereins entsprechend zu verwenden.

§ 15

Kassenbericht

Die Mitgliederversammlung bestimmt für das jeweils kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

Diese überprüfen die Richtigkeit des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichtes und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

Neunkirchen, 28.07.2014

Jürgen Fried
1. Vorsitzender